



WOHNUNGS
GENOSSENSCHAFT
PLAUEN eG

Wohnungsbauprämie (WOP)

Was ist eine Wohnungsbauprämie?

Sie ist eine staatliche Subvention.

Alle in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Personen ab 16 Jahren, wenn sie prämiengünstige Aufwendungen leisten und Einkommensgrenzen nicht übersteigen, können eine Wohnungsbauprämie beantragen.

Was bedeutet die Wohnungsbauprämie für mich als Mitglied der AWG?

Unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen können Ihre im letzten Jahr eingezahlten Geschäftsanteile prämiengünstig sein (siehe Merkblatt).

Was müssen Sie tun?

Fragen Sie in unserer Abteilung Mitgliederwesen nach Ihrem Antrag auf Wohnungsbauprämie. Dort erhalten Sie Informationen und Ihre Unterlagen, die Sie vollständig ausgefüllt wieder bei uns abgeben. Wir leiten Ihren Antrag an das Finanzamt zur Prüfung weiter. Bei einem positiven Bescheid wird die Wohnungsbauprämie Ihrem Geschäftsguthaben gutgeschrieben.

Wann bekommen Sie die Prämie?

Nach Ausscheiden des Genossenschafters durch Aufkündigung der Mitgliedschaft zusammen mit Ihren Geschäftsanteilen wird die Prämie ausgezahlt.

Verwaltung:
Haselbrunner Straße 30
08525 Plauen
Telefon: 03741 40415-0
Telefax: 03741 40415-13

Bankverbindung:
Sparkasse Vogtland
BIC: WELADED1PLX
IBAN:
DE 69 8705 8000 3180 0000 14

USt.-IdNr. DE 1412 466 13
Rechtsform:
Genossenschaft, Sitz Plauen
Registergericht:
Chemnitz GnR 60

Vorsitzender Aufsichtsrat:
Dipl.-Ing. (FH) Rolf Schäfer
Vorstand:
Dipl.-BW (FH) Carolin Wolf
Dipl.-Ing. Günter Schneider

Sprechzeiten:
Di. 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Do. 13.00 – 17.00 Uhr und nach Vereinbarung
info@awg-plauen.de
www.awg-plauen.de



Erläuterungen

zum Antrag auf Wohnungsbauprämie für das Kalenderjahr 2018

(Die in einen Kreis gesetzten Zahlen beziehen sich auf die entsprechenden Zahlen im Antragsvordruck.)

Der Antrag muss bis spätestens 31. Dezember 2020 bei dem Unternehmen abgegeben werden, an das die Aufwendungen geleistet worden sind.

Zuständiges Finanzamt ist für Sie das im Zeitpunkt der Antragstellung für Ihre Veranlagung zur Einkommensteuer zuständige Finanzamt. Bitte geben Sie dieses Finanzamt auch dann an, wenn Sie keine Einkommensteuererklärung abgeben. Geben Sie bitte auch Ihre Identifikationsnummer und ggf. die Ihres Ehegatten / Lebenspartners nach dem LPartG an.

- ② **Prämienberechtigt** für 2018 sind alle unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Personen, die vor dem 2.1.2003 geboren oder Vollwaisen sind. Unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind natürliche Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind (Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt), oder die im Ausland ansässig sind und zu einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts in einem Dienstverhältnis stehen und dafür Arbeitslohn aus einer inländischen öffentlichen Kasse beziehen.

Alleinstehende sind alle Personen, die 2018 nicht verheiratet/verpartnert waren, und Ehegatten/Lebenspartner nach dem LPartG, die keine Höchstbetragsgemeinschaft bilden.

Ehegatten/Lebenspartnern nach dem LPartG steht ein gemeinsamer Höchstbetrag zu (Höchstbetragsgemeinschaft), wenn sie beide mindestens während eines Teils des Kalenderjahres 2018 miteinander verheiratet/verpartnert waren, nicht dauernd getrennt gelebt haben, unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und sie nicht die Einzelveranlagung zur Einkommensteuer wählen. Sie gelten als zusammenveranlagte Ehegatten, auch wenn keine Veranlagung durchgeführt worden ist. Ehegatten/Lebenspartner nach dem LPartG, die keine Höchstbetragsgemeinschaft bilden, gelten als Alleinstehende.

- ③ Aufwendungen, die vermögenswirksame Leistungen sind, werden vorrangig durch Gewährung einer Arbeitgeber-Sparzulage gefördert. Eine Einbeziehung vermögenswirksamer Leistungen in die prämiengünstigen Aufwendungen kommt deshalb nur in Betracht, wenn Sie keinen Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage haben. Ein Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage besteht, wenn das maßgebende zu versteuernde Einkommen **unter Berücksichtigung der Freibeträge für Kinder** ⑤ nicht mehr als **17.900 Euro** bei Alleinstehenden ② bzw. **35.800 Euro** bei zusammenveranlagten Ehegatten/Lebenspartnern nach dem LPartG ② beträgt. Überschreiten Sie die Einkommensgrenzen, können Sie im Rahmen der prämiengünstigen Höchstbeträge (**512/1.024 Euro**) ⑥ für diese vermögenswirksamen Leistungen Wohnungsbauprämie beanspruchen.

- ④ Haben Sie mehrere Verträge, aufgrund derer prämiengünstige Aufwendungen im Sinne des Wohnungsbau-Prämiengesetzes geleistet werden und **überschreiten Ihre Beträge den Höchstbetrag** ⑥, müssen Sie erklären, für welche Beträge Sie die Prämie erhalten wollen. Für die im Antrag unter II. aufgeführten Aufwendungen können Sie eine Prämie allerdings nur insoweit beanspruchen, als Sie oder Ihr Ehegatte/Lebenspartner nach dem LPartG den Höchstbetrag noch nicht anderweitig ausgeschöpft haben, z. B. durch bereits bei anderen Unternehmen oder einer Bausparkasse geltend gemachte Aufwendungen. **Tragen Sie deshalb bitte die Beträge, für die Sie die Prämie beanspruchen, bis zu dem Ihnen höchstens noch zustehenden Betrag, in die dafür unter II. Vorgesehene Spalte 4 ein.**

- ⑤ Eine Wohnungsbauprämie für das Jahr 2018 kann nur gewährt werden, wenn das zu versteuernde Einkommen des Jahres 2018 die Einkommensgrenze nicht überschritten hat. Die maßgebliche Einkommensgrenze für Alleinstehende ② beträgt **25.600 Euro**, für zusammenveranlagte Ehegatten/Lebenspartner nach dem LPartG ② **51.200 Euro**. Haben Ehegatten/Lebenspartner nach dem LPartG für 2016 die Einzelveranlagung gewählt, gilt für jeden die Einkommensgrenze von **25.600 Euro**. Für die Ermittlung des für das Wohnungsbau-Prämiengesetz **maßgebenden zu versteuernden Einkommens sind die für die steuerlich zu berücksichtigenden Kinder stets die Freibeträge für Kinder für das gesamte Sparjahr abzuziehen**. Dies gilt auch, wenn bei Ihrer Einkommensteuererklärung nicht die Freibeträge für Kinder berücksichtigt wurden, weil Sie Anspruch auf Kindergeld haben. Der Kinderfreibetrag beträgt in der Regel für Alleinstehende ② **2.394 Euro** und für zusammenveranlagte Ehegatten/Lebenspartner nach dem LPartG ② **4.788 Euro**; der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes beträgt in der Regel für Alleinstehende ② **1.320 Euro** und für zusammenveranlagte Ehegatten/Lebenspartner nach dem LPartG ② **2.640 Euro**. Soweit in Ihrem Einkommensteuerbescheid schon die Freibeträge für Kinder berücksichtigt sind, dürfen diese nicht nochmals abgezogen werden. Ihr zu versteuerndes Einkommen können Sie aus Ihrem Einkommensteuerbescheid für 2018 entnehmen. Sollte dieser Bescheid noch nicht vorliegen, können Sie anhand der folgenden Erläuterungen eine überschlägige Prüfung selbst vornehmen.

Die Prämienbegünstigung für 2018 muss nicht ausgeschlossen sein, wenn der Bruttoarbeitslohn bei Arbeitnehmern in 2018 mehr als **25.600/ 51.200 Euro** betragen hat. Der nachstehenden Tabelle können Sie entnehmen, bis zu welchem in 2018 bezogenen Bruttoarbeitslohn Ihnen eine Wohnungsbauprämie gewährt werden kann.

Bruttoarbeitslohn 2018 in Euro

(unter Berücksichtigung der dem Arbeitnehmer zustehenden Pausch- und Freibeträge und unter der Voraussetzung, dass keine anderen Einkünfte vorliegen)

rentenversicherungspflichtiger Arbeitnehmer

(z.B. Arbeiter und Angestellte)

Alleinstehende

		Dem Elternteil steht ein Entlastungsbetrag für Alleinstehende zu ¹
kein Kind	31.422	
1 Kind	35.698	37.942
2 Kinder	40.066	42.593
3 Kinder	44.434	47.243

Ehegatten/Lebenspartner

	Einer von beiden ist Arbeitnehmer	Beide sind Arbeitnehmer
kein Kind	60.880	62.843
1 Kind	68.699	71.395
2 Kinder	76.660	80.131
3 Kinder	84.178	88.868

nicht rentenversicherungspflichtiger Arbeitnehmer

(z.B. Beamte, Richter, Berufssoldaten ²)

Alleinstehende

		Dem Elternteil steht ein Entlastungsbetrag für Alleinstehende zu ¹
kein Kind	28.536	
1 Kind	32.250	34.068
2 Kinder	35.964	37.932
3 Kinder	39.678	41.796

Ehegatten/Lebenspartner

	Einer von beiden ist Arbeitnehmer	Beide sind Arbeitnehmer
kein Kind	55.272	57.072
1 Kind	62.700	64.500
2 Kinder	70.128	71.928
3 Kinder	77.556	79.356

¹ Alleinerziehende Steuerpflichtige können einen Entlastungsbetrag abziehen, wenn zu Ihrem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das Ihnen ein Freibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG oder Kindergeld zusteht.

² mit eigenen Aufwendungen zu Kranken- und Pflegeversicherung von **1.900 Euro / 3.800 Euro** pro Jahr (bei alleinvertienenden Ehegatten/Lebenspartnern **3.000 Euro**)

Die in der Tabelle angegebenen Beträge können sich im Einzelfall noch erhöhen, wenn höhere Abzüge (z. B. Versorgungs-Freibetrag, Werbungskosten oberhalb des Pauschbetrages, zusätzliche Sonderausgaben beispielsweise aufgrund eines kassenindividuellen Zusatzbeitrages zur gesetzlichen Krankenversicherung, außergewöhnliche Belastungen) zu berücksichtigen sind.

Die angegebenen Beträge können sich allerdings auch verringern, wenn Sie noch weitere Einkünfte haben, bzw. in der gesetzlichen Rentenversicherung die Beitragsbemessungsgrenze Ost anzuwenden ist.

- ⑥ Falls Sie zum Zeitpunkt der Antragstellung noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, machen Sie bitte die zusätzlichen Angaben über Ihre Einkommensverhältnisse. Hierdurch wird gewährleistet, dass das Finanzamt Ihren Antrag ohne weitere Rückfragen bearbeiten kann.
- ⑦ Weitere Einkünfte sind z. B. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbstständiger Arbeit, aus Vermietung und Verpachtung sowie die sonstigen Einkünfte nach §22 Einkommensteuergesetz (EStG), insbesondere der der Besteuerung unterliegende Teil der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Einkünfte aus Kapitalvermögen, die der abgeltenden Kapitalertragsteuer nach §43 Absatz 5 EStG (sog. Abgeltungssteuer) bzw. dem gesonderten Steuertarif nach § 32d Absatz 1 Satz 1 EStG unterliegen, bleiben dabei unberücksichtigt.
- ⑧ Bausparbeiträge und andere Aufwendungen im Sinne des Wohnungsbau-Prämiengesetzes sind insgesamt nur bis zu einem Höchstbetrag von **512 Euro** bei Alleinstehenden ② bzw. **1.024 Euro** bei zusammenveranlagten Ehegatten/Lebenspartnern nach dem LPartG ② prämiengünstig. Für die im Antrag unter II. aufgeführten Aufwendungen besteht ein Prämienanspruch nur, soweit Sie die genannten Höchstbeträge noch nicht ausgeschöpft haben.
- ⑨ Der Antrag auf Wohnungsbauprämie ist vom Prämienberechtigten eigenhändig zu unterschreiben. Bei Ehegatten/Lebenspartnern nach dem LPartG, die eine Höchstbetragsgemeinschaft ② bilden, muss jeder Ehegatte/Lebenspartner nach dem LPartG den Antrag unterschreiben. Bei minderjährigen Prämienberechtigten ist auch die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.